

§ 20 AuhG

AuhG - Aushilfegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. Hinsichtlich des § 10, soweit sich dieser auf den § 21 des Besatzungsschädengesetzes bezieht, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. Hinsichtlich des § 10, soweit sich dieser auf die §§ 24 und 25 des Besatzungsschädengesetzes bezieht, der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
3. Hinsichtlich des § 17 Abs. 2, soweit sich dieser auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundeskanzler;
4. Hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

In Kraft seit 01.01.1977 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at